MPA STUTTGART
Otto-Graf-Institut

Materialprüfungsanstalt • Universität Stuttgart

Abteilung Holzkonstruktionen

Bescheinigung C1

über den Nachweis der Eignung zum Kleben tragender Holzbauteile
gemäß DIN 1052-10:2012, Tabelle 2

Der Firma

Fa. Hega-West Kft.
Munkásőr út 17
H-5091 Tószeg / Ungarn

wird für ihren Betrieb in H-5091 Tószeg / Ungarn nach Überprüfung des Fachpersonals, der Werkseinrichtung, der werkseigenen Produktionskontrolle und der Verklebungsgüte von Proben geklebter tragender Holzbauteile die Eignung zum Kleben von

Vollholz-Belagtafeln

nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen
Z-9.1-47, Z-8.1-862, Z-8.1-864, Z-8.1-897, Z-8.22-906
des Deutschen Institutes für Bautechnik, Berlin,

bescheinigt.

Diese Bescheinigung gilt unter den umseitig genannten Bedingungen bis zum

28. Februar 2018

Stuttgart, den 11.02.2013

UNIVERSITÄT STUTTGART
MATERIALPRÜFUNGSANSTALT (MPA)

Leiter der Prüfstelle

Dr. S. Aicher
Leitender Akad. Direktor

Materialprüfungsanstalt Universität Stuttgart (MPA)
– Otto-Graf-Institut –

1. Für die Ausführung geklebter tragender Holzbauteile und von tragenden Verklebungen in Holzbauteilen in Sinne dieser Bescheinigung C1 sind

   - DIN 1052-10:2012 „Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken – Teil 10: Ergänzende Bestimmungen" und
   - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen des Deutschen Institutes für Bautechnik, Berlin für Sonderbauarten

   in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

2. Über die Verklebungen sind Protokolle entsprechend den Anweisungen der MPA zu führen.

3. Jeder Wechsel der von der MPA benannten verantwortlichen Fachkräfte sowie Änderungen des Verklebungsverfahrens oder wesentlicher Teile der Werkseinrichtungen sind der MPA unverzüglich anzuzeigen, die ggf. eine neue Überprüfung vornimmt.

4. Während der Geltungsdauer dieser Bescheinigung bleiben weitere Betriebsbesichtigungen und Prüfungen durch die MPA jederzeit vorbehalten; die entstehenden Kosten hat der Betrieb zu tragen.

5. Diese Bescheinigung ist in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie den für die Baugenehmigung zuständigen Bauaufsichts- bzw. Baurechtsbehörden unaufgefordert vor der Ausführung geklebter tragender Holzbauteile vorzulegen, soweit nicht bereits eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie dort hinterlegt ist.

6. Ein Verzeichnis der Firmen, die den Nachweis der Eignung zum Kleben tragender Holzbauteile erbracht haben, wird von der MPA Universität Stuttgart im Internet unter http://www.mpa.uni-stuttgart.de veröffentlicht.

7. Zu Werbe- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text in Firmenpapieren oder Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.

8. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden,

   - wenn die Voraussetzungen unter denen sie ausgestellt worden ist, sich geändert haben
   - wenn die vorstehenden Bedingungen nicht eingehalten werden oder
   - wenn sich die hergestellten verklebten Holzbauteile nicht bewähren.

9. Wird eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Bescheinigung angestrebt, ist spätestens drei Monate vor dem Ablauf ihrer Gültigkeit bei der MPA eine erneute Überprüfung des Betriebes zu beantragen.

10 Unter Bezug auf Punkt 1 der vorstehenden Bedingungen wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung von geklebten, nicht genormten Sonderbauarten durch allgemeine bauaufsichtliche (baurechtliche) Zulassungen geregelt wird. In solchen Zulassungen wird in der Regel u. a. bestimmt, dass jedes Herstellerwerk außer der Eignung zum Kleben tragender Holzbauteile auch das Bestehen einer Fremdüberwachung durch eine anerkannte Prüfstelle nachweisen muss. Bei der Herstellung von Wand- und Deckenbauteilen sind die Richtlinien des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, für die einheitliche Überwachung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.